

Finanzordnung KGV Stadtblick e.V.

1. Grundsätze

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen.
Die Finanzordnung regelt den gesamten Geschäfts- und Zahlungsverkehr des Vereins.
Das Geschäftsjahr (Rechnungsjahr) des Vereins beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

2. Leistungen

Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Die Höhe der Beiträge entspricht den zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Geschäftsjahr notwendig werden. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Diese Rechnung kann in Papierform oder als E-Mail (PDF) gesendet werden, je nachdem die Voraussetzungen vorhanden sind. Ratenvereinbarungen (maximal drei Raten) müssen schriftlich, unmittelbar nach Erhalt der Rechnung und mit Termin- und Zahlungsangabe mit dem Vorstand vereinbart werden.

3. Mittelverwendung

Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Dachverband sowie Rechnungsbeiträge aus Energie- und Wasserabrechnungen werden vom Verein überwiesen. Die beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben verwendet. Zweckgebundene Rücklagen können auf Grund von Mitgliederbeschlüssen gebildet werden. Für die Erlangung der erforderlichen Finanzmittel für die Realisierung einer Maßnahme können durch die Mitgliederversammlung gem. der Vereinssatzung Umlagen beschlossen werden. Zweckgebundene Umlagen dürfen nicht für andere als die beschlossenen Zwecke verwendet werden. Ausnahmen, etwa durch Wegfall des Grundes für die Rückstellung, bedürfen einen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4. Rückerstattung von gezahlten Beiträgen und Gebühren

Bei Gartenkündigungen erhält der abgebende Kleingärtner gem. der Vereinssatzung keine Rückerstattung für anteilige Mitgliedsbeiträge, Umlagen etc. für das laufende Kalenderjahr. Bei Gartenübergabe sind, die bis zum Übergabetermin, verbrauchten Wasser- und Stromeinheiten zu bezahlen.

5. Beitrags- und Gebührenordnung

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein einheitlich und für alle Mitglieder nachvollziehbar zu gestalten, gilt nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung.

5.1. Aufnahme

a) Aufnahmegebühr pro Mitglied	72,00 €
b) Bearbeitungsgebühr	28,00 €
c) Sicherheitseinlage (Auszahlung nach 2 Jahren möglich)	300 €

5.2. Mitgliedsbeitrag / jährlich

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| a) Mitgliedsbeitrag für Vereinsleben | 36,00 € |
| b) Partnermitgliedsbeitrag (50%) | 18,00 € |

5.3. Mitgliedsbeitrag für den Dachverband pro Parzelle/ jährlich lt. Rechnungslegung

5.4. Pachtzins / jährlich

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für Kleingärten | 0,031 € / m ² |
| b) für Gemeinschaftsflächen des Vereines pro Parzelle | lt. Rechnungslegung |

5.5. Beiträge

- | | |
|---|---------------------|
| a) Versicherungen (Haftpflicht, Rechtsschutz, Gebäude und Unfall) | lt. Rechnungslegung |
| b) Grundsteuer A | lt. Rechnungslegung |
| c) Müll | lt. Rechnungslegung |

5.7. Bearbeitungskosten für eine vom Pächter veranlasste Wertermittlung lt. WE- Richtlinie

5.8. Beiträge für nicht geleistete Pflichtstunden

7 insgesamt (4 Std Arbeitseinsatz / 3 Std Rasenmähen)	30,00 €
--	---------

5.9. Kosten für Elektroenergie und Wasser

- | | |
|--------------------------------------|--|
| a) Elektrokosten | |
| - Grundpreis und Wandlerzuschlag | lt. Rechnungslegung |
| - Leitungsverlust und Vereinsgebäude | lt. Rechnungslegung |
| - Eigenverbrauch | lt. Zählerstand und
lt. Rechnungslegung |
| b) Wasserkosten | lt. Rechnungslegung |

5.10. Aufwandsentschädigungen

a) Vorstand	10 € / Monat
b) erweiterter Vorstand	5 € / Monat
c) Revisionskommission	5 € / Monat
d) Rasenmäherbeauftragte	5 € / Monat
g) Teilnahme an Sitzungen	5 € / Sitzung
e) Fahrten mit dem privaten Auto pro gefahrenem km	0,30 €
f) Ausleihen privater Hänger	25 € / Tag

5.11. Umlagen

Für die Finanzierung außergewöhnlicher Maßnahmen kann eine weitere Umlage erhoben werden. Alle Umlagen müssen von allen Pächtern entrichtet werden. Zweck, Höhe und Dauer werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Erstattung beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt nicht.

5.12. Ordnungsgelder wegen fahrlässig/schuldhaft verursachter Kosten

a) ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten (Rückbau bzw. Abriss)	50 €
b) Wiederanschluss Elt nach vorher schuldhaft verursachter Abschaltung (Zahlungsverzug)	25 €
c) fahrlässig verursachter Wasserverlust bei Inbetriebnahme der Wasserleitung nach der Wintersaison durch geöffnete Ventile	25 €
d) nicht durch den Vorstand genehmigte vorgenommene Ratenzahlungen	20 €
e) Mahngebühren	
-Zahlungserinnerung für die Jahresrechnung	gebührenfrei
-Mahnung der Jahresrechnung	10 €
f) Unterlassene Meldung über Wohnungs- und Telefonwechsel zuzüglich aller mit der Nachforschung verbundenen Gebühren	15 €
g) Nicht ablesen des Stromzählers	20 €

6. Laubenversicherungen

obliegt jedem Pächter
Pflicht laut Pachtvertrag Paragraf 7 Haftung/Versicherung

7. Sonstiges

a) Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.

8. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist befugt, bei Änderungen der vereinsunabhängigen Kosten und Gebühren (z.B. Steuern, Elektro, Wasser, Pacht, Versicherungen) entsprechende Veränderungen unter Punkt 5 der Finanzordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind von diesen Änderungen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Änderungen der Finanzordnung – mit Ausnahme der vereinsunabhängigen Kosten und Gebühren – sind nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Sie bedürfen der Schriftform. Von Änderungsbeschlüssen sind alle Mitglieder in geeigneter Form zu informieren.

Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2025 beschlossen und tritt am 13.09.2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorherige Ordnungen und Beschlüsse gegenstandslos.

Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese verbindlich.



1. Vorsitzende





Schatzmeisterin